

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehende Gewalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dösch, Repräs. I., Stuber von Vern, I., Schoch, Repräs. I., Poletti, Repräs. I., Pelandini, Repr. I.

Da nur Dolder und Savary, Exdirektoren, die absolute Stimmenmehrheit vereinigten, so ward eine zweite Wahl für den dritten Candidaten vorgenommen. In dieser erhielten Stimmen: Frisching 41, Gschwend 30, Wieland 3, Tinsler I., Niva I., Grafenried I., Fellenberg I.

Also ist Frisching zum dritten Candidaten ernannt.

S e n a t, 8. Jan.

Präsident: Lüthard.

Stammen macht neuerdings einen Antrag über die Ernennung einer Commission für die neue Eintheilung Helvetiens.

Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt, und die Sitzung bis 2 Uhr Nachmittags verlagert.

(Nachmittags 2 Uhr.)

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Der B. Vincenz Bosset, Distriktsrichter, von Willisburg, übersendet den Entwurf einer Constitution für Helvetien.

Er wird an die Constitutionscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungende Gewalt.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, auf angehöerten Beicht seines Justiz- und Polizeymasters über die Nothwendigkeit, den gefährlichen Missbräuchen vorzubeugen, welche die zurückkehrenden Flüchtlinge der Kantone, die vom Feinde besetzt waren, von der Schonung machen, welche die Regierung gegen sie bezeugte;

In Erwägung, daß Schonung und Güte da nicht Statt finden kann, wo die Wirkung der beabsichtigten Erwartung nicht entspricht;

In Erwägung, daß friedliebende und ruhige Bürger gegen Aufwiegler und Ruhestörer kräftig geschützt werden sollen;

b e s c h l i e f t :

I. Alle Flüchtige der Kantone Waldstätten, Genf, Linth, Thurgau, Zürich und Wallis, welche in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sollen in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses, alle noch zurückkehrende Flüchtlinge aber in Zeit von 3 Tagen nach ihrer Zurückkunft — sich vor der Municipalität ihres Wohnorts stellen, und alda ihren Namen, Geschlecht, den Tag ihrer Abreise, die Ursache derselben, den Ort ihres Aufent-

halts, und den Tag ihrer Zurückkunft angeben, so wie auch für ihr zukünftiges Vertragen Bürgschaft leisten.

2. Die betreffende Municipalität wird jedem zurückgekommenen Flüchtling ein Zeigniss auf gestempeltem Papier ausstellen, daß er die oben angezeigten Bedingnisse erfüllt habe.

3. Sie wird ferner über alles, was den Flüchtling in Hinsicht seines politischen Vertragens und seiner allfälligen Vergehen betrifft, genaue Nachforschungen anstellen, und das Herauskommne der Tabelle, die sie über die zurückgekommenen Flüchtlinge führt, beifügen.

4. Die Municipalitäten übersenden diese Tabelle samt ihren Bemerkungen dem Unterstatthalter des Bezirks, in welchen sie sich befinden, und dieser übersendet dann ein Doppel derselben dem Regierungsstatthalter.

5. Jeder zurückgekommene Flüchtling steht unter der Aufsicht der Polizey, und wird zufolge der deswegen ergangenen Proklamationen und Beschlüsse nicht beunruhigt, in sofern er kein Hauptaufwiegler war, sich dem ersten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses gemäß vor die Municipalität seines Ortes stellte, und sich ferner still und untadelhaft vertrugt.

6. Die Municipal - Prokuratorien und Agenten haben die Pflicht, jede ruhender Handlung, deren sich der Eine oder Andere zu Schulden kommen ließe, augenblicklich dem Regierungsstatthalter anzuseigen, der sie dann nach Maasgabe des Vergehens anhalten, und den betreffenden Gerichtshöfen zur Bestrafung überliefern solle.

7. Jeder zurückgekehrte oder noch zurückkehrende Flüchtling, welcher sich dem ersten Artikel des Beschlusses nicht unterwerfen würde, und kein Zeugniß der Municipalität vorweisen könnte, soll augenblicklich vor den Unterstatthalter des Bezirks geführt, und von ihm verhört werden; dieser wird dann dieselben ohne ferner Aufschub den betreffenden Gerichten zur Criminal - Untersuchung abliefern, wenn sie sich einiger Vergehen schuldig gemacht haben.

8. Kein Unterstatthalter soll befugt seyn, einem zurückgekehrten Flüchtling einen Passeport zu geben, es sei dann, daß er die Absicht und Nothwendigkeit seiner Reise darthue, und durch sein gutes Vertragen das nötige Zutrauen einflöse.

9. Jeder zurückgekehrte Flüchtling, der sich ohne Passeport aus seinem Kanton entfernen würde, macht sich der Schonung unwürdig, die verschiedene Proklamationen und Beschlüsse ihm gewährten, und soll mithin den betreffenden Tribunalen zur Untersuchung der auf ihm hafteten Vergehen übergeben werden, die in contumaziam gegen ihn sprechen sollen, wenn er auf die vorhergegangenen Edikalcitationen nicht erscheinen würde.

XO. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, in den betreffenden Kantonen öffentlich abgelesen, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

II. Der Justiz- und Polizey-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 31. Christmonat 1799.

Der Präsident des Volkz. Direkt.,

D o l d e r.

Im Namen des Direkt., der Gen. Sekr.,

Mousson.

Zu drucken und publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizey,

F. B. M e y e r.

Der Vollziehungs-Ausschuss der helvetischen einen und untheilbaren Republik. An das helvetische Volk.

B ü r g e r !

Die Spaltung, die noch eben zwischen den ersten Gewalten der Republik herrschte, ist euch nicht unbekannt geblieben. Sie hat das Maas der Uebel unter deren Drucke ihr seufzet, voll gemacht, indem sie die letzten Mittel zur Hülfe raubte, und durch Untergrabung des öffentlichen Ansehens, Gesezlosigkeit und Anarchie unter uns einzuführen drohte. Mitten im Schoose der Regierung wurde endlich der Anschlag ausgebrüttet, die gesetzgebenden Räthe gewaltsam aufzulösen, und alle Macht im Staate an sich zu rissen. Allein dieser Anschlag ist glücklich zerrichtet, seine Urheber sind ausser Wirsamkeit gesetzt, und diejenigen Veränderungen in der vollzehenden Gewalt vorgenommen worden, welche euch das Gesetz bereits kund gethan hat. Auch haben eure Stellvertreter beschlossen, daß die Beweise des Vorhabens, das ihnen diesen Schritt abgedrungen hat, euch öffentlich sollen vorgelegt werden, damit die Nation selbst in ihren eigenen Angelegenheiten eichte.

Indem der Vollziehungs-Ausschuss bis zur Einführung einer neuen Verfassung an die Stelle des ehemaligen Vollziehungs-Direktorium tritt, übernimmt er, Bürger Helvetiens, die feierliche Verpflichtung gegen euch, alle Gewalt, die ihm vertraut ist, nicht anders zu gebrauchen, als um dem Gesetze Achtung und Folgeleistung zu verschaffen, die Rechte des Bürgers gegen jeden willkürlichen Eingriff zu sichern, und durch Gleichheit der Vortheile sowohl als der Lasten, die wahren und unverjährbaren Grundsätze unserer Verfassung in Ausübung zu bringen. Er kennt keinen andern Weg zum Heile des Volkes, als den Weg der Gerechtigkeit, und wehe der Regierung, die sich von ihren Vorschriften entfernt! Zu lange

haben sich die Erschütterungen der Revolution unter uns fortgepflanzt; es ist Zeit die Wunden zu heilen, welche die Anwendung verkehrter Staatsmaximen, persönliche Leidenschaft und Partheigeist uns geschlagen haben.

Aber irrt euch nicht, Bürger Helvetiens! Die Ursache unserer Uebel liegt nicht allein in der bisherigen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. So lange ein unseliges Verhängniß unser Vaterland zum Schauplatze des Krieges bestimmt, wird alle Anstrengung der Regierung um eure Lasten zu erleichtern, kaum fühlbar seyn.

Erwartet daher nur diejenige Hülfe von ihr, die sie euch wirklich zu geben vermag. Zwar bieten sich seit den letzten Veränderungen die in der französischen Republik vorgegangen sind, auch für unsere auswärtigen Verhältnisse günstigere Aussichten dar, und kein Mittel soll verabsäumt werden, um dieselben zur Wirklichkeit zu bringen. Auch wenn der Erfolg nicht so schnell seyn sollte, wie ihn die Lage unsers Vaterlands erheischt, so wird die Hoffnung einer bessern Zukunft, die nicht weit entfernt seyn kann, das gegenwärtige Leiden wenigstens erträglicher machen. In diesem Geständnisse empfanget den Beweis, daß eure Regierung nie eine andere Sprache, als die der offenen Wahrheit gegen euch führen, daß sie keine Erwartungen bei euch erregen wird, die sie nicht befriedigen, keine Verheißungen eingeschenkt, die sie nicht erfüllen kann.

Und ihr öffentliche Beamte der Republik, versorget treu und standhaft den Weg, den euch Pflicht und Vaterlandsliebe bezeichnen. Die allgemeine Ruhe, die persönliche Sicherheit, die gesetzliche Ordnung, ist eurer unmittelbaren Fürsorge und Aufsicht anvertraut, von eurer Thätigkeit, von eurem Eifer in der Vollstreckung der Gesetze, und von dem unerschütterlichen Gerechtigkeitssinne, der aus allen euren Verrichtungen hervorleuchtet soll, hängt das Wohl eurer Mitbürger ab. Die Aufopferungen, die ihr bis dahin dem gemeinen Wesen gemacht habt, sind dem Vollziehungs-Ausschusse nur allzu bekannt, und eine seiner ersten Beschäftigungen wird seyn, die Mittel zu eurer Entschädigung aufzufindig zu machen. Allein verzettet nicht, daß der schönste Lohn eines öffentlichen Beamten die Rechtsfertigung des Zutrauens, das ihn zu seiner Stelle berufen hat, und die Liebe des Volkes ist.

Gegeben in Bern am 10. Jenner 1800.

Im Namen des vollziehenden Ausschusses,

D o l d e r.

S a v a r y.

Mousson, Gen. Sekr.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizey,

F. B. M e y e r.